

Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Ehrenstetten

1. Änderung des vorhabenbezogenen BPlans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grund- stücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3“ (Autohaus Gutmann)



Umweltbelange nach § 13a BauGB

Stand: 28.07.2026 (Offenlagebeschluss)

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Ehrenkirchen Herrn Christoph Blattmann Jengerstraße 6 79238 Ehrenkirchen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Gloria Oezkent, B. Sc. Biologie

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Plangebiet	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
2	Übergeordnete Fachplanungen.....	2
3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „VEP Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3“ (Autohaus Gutmann).....	3
4	Land- und forstwirtschaftliche Belange	4
5	Berechnung der Flächenversiegelung	4
6	Abwägung der Umweltbelange	5
6.1	Lage im Raum und Schutzgebiete	5
6.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	8
6.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	8
6.2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	14
6.2.3	<i>Schutzgut Grundwasser</i>	18
6.2.4	<i>Schutzgut Oberflächengewässer</i>	19
6.2.5	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	20
6.2.6	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	20
6.2.7	<i>Schutzgut Mensch</i>	21
6.2.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	21
6.2.9	<i>Schutzgut Fläche</i>	22
6.2.10	<i>Natürliche Ressourcen</i>	22
6.2.11	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	23
6.2.12	<i>Wechselwirkungen</i>	24
6.3	Hinweis Artenschutzrechtliche Einschätzung	25
7	Zusammenfassung	26
8	Anhang.....	29
8.1	Pflanzliste 1 – Baumpflanzungen.....	29
8.2	Pflanzliste 2 – Strauchpflanzungen.....	30
8.3	Pflanzliste 3 – Fassadenbegrünung.....	31

1 Einleitung

1.1 Anlass und Plangebiet

Anlass

Anlass der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) ist der Neubau eines zweigeschossigen Parkhauses auf einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt ohne Umweltprüfung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB.

Weitere Ausführungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Plangebiet



Abbildung 1: Abgrenzung des Änderungsbereichs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen BPlans „VEP Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3“ (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen BPlans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB wird unterschritten. Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Offenland- oder Waldbiotope sind nicht vom Eingriff betroffen. Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Plangebiets. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Gemäß § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange aber unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

2

Übergeordnete Fachplanungen

Regionalplan

Für Ehrenstetten (Gemeinde Ehrenkirchen) sind die Ziele des Regionalplans des Regionalverbands Region Südlicher Oberrhein maßgebend. Im Regionalplan ist das Plangebiet als Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet festgelegt.

Angrenzend an das Wohn- und Mischgebiet von Ehrenstetten beginnen Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete. Diese schützenswerten Flächen werden vom Bauvorhaben nicht beeinflusst. Der Bebauungsplan steht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung somit nicht entgegen.



- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet
(nachrichtliche Darstellung aus ATKIS, Auswahl) (N) |  | Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) (PS 3.1.1) |
|  | Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe
(nachrichtliche Darstellung aus ATKIS, Auswahl) (N) |  | Grünzäsur (Vorranggebiet) (PS 3.1.2) |
|  | Nationalpark Schwarzwald
(nachrichtliche Darstellung aus RIPS) (N) |  | Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2) |
|  | Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald
(nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N) | | |

Abbildung 2: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Regionalplan mit Darstellung des Plangebiets (Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein; Raumnutzungskarte Süd – Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Stand September 2025)

Flächen-nutzungsplan (FNP)

Der wirksame FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ehrenkirchen-Bollschweil stellt den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit aus dem FNP entwickelbar.

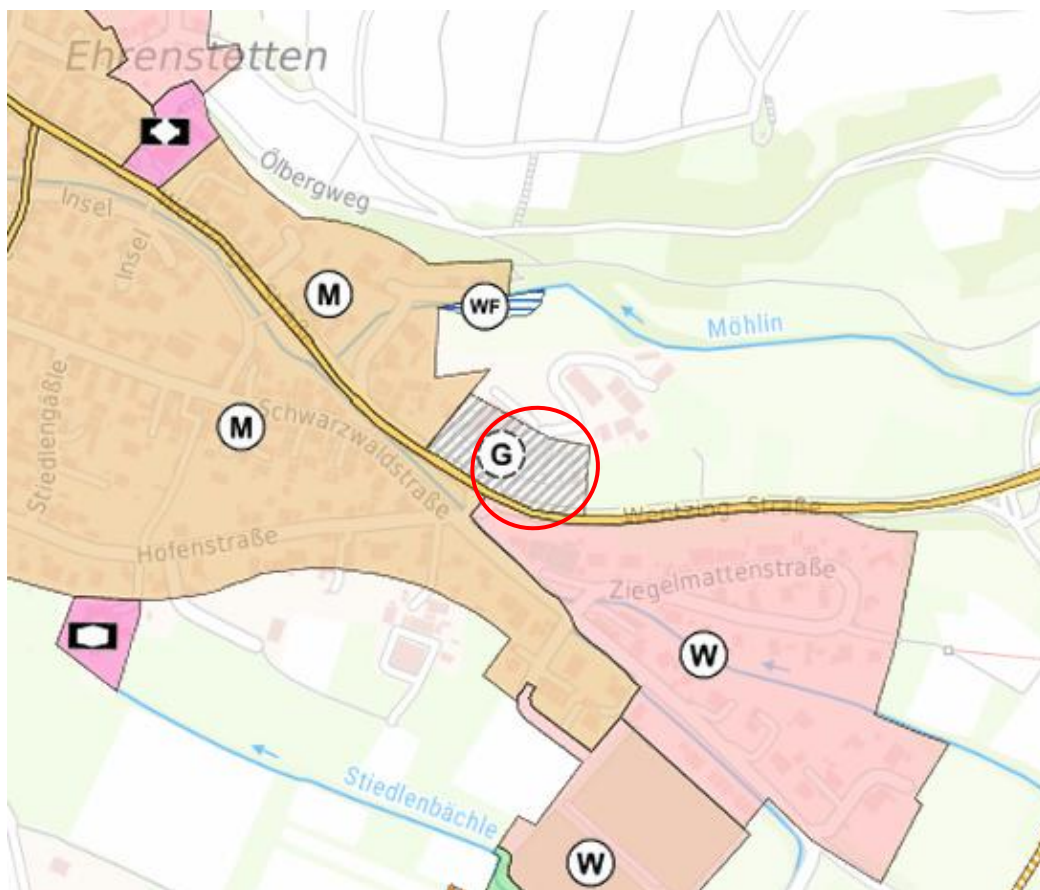


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil (ohne Maßstab) (Quelle: Geoportal BW)

3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „VEP Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3“ (Autohaus Gutmann)

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in Ehrenkirchen auf der Gemarkung Ehrenstetten. Der genaue Standort liegt im Südosten des Ortsteils und befindet sich im Kreuzungsbereich der L 122 (Wentzinger Straße) und dem Teil der Wentzinger Straße mit den Hausnummern 41 und 43.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 6147/2 und hat eine Größe von 1.924 m².

Im Süden und Westen schließen bestehende Siedlungsflächen an. Im Norden befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m ein Landschafts- und Naturschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet. Im Osten liegen wenige weitere Siedlungsräume.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.

Das planerische Konzept sowie weitere Informationen zum Bebauungsplan sind der Begründung von FSP Stadtplanung vom 28.07.2026 zu entnehmen.

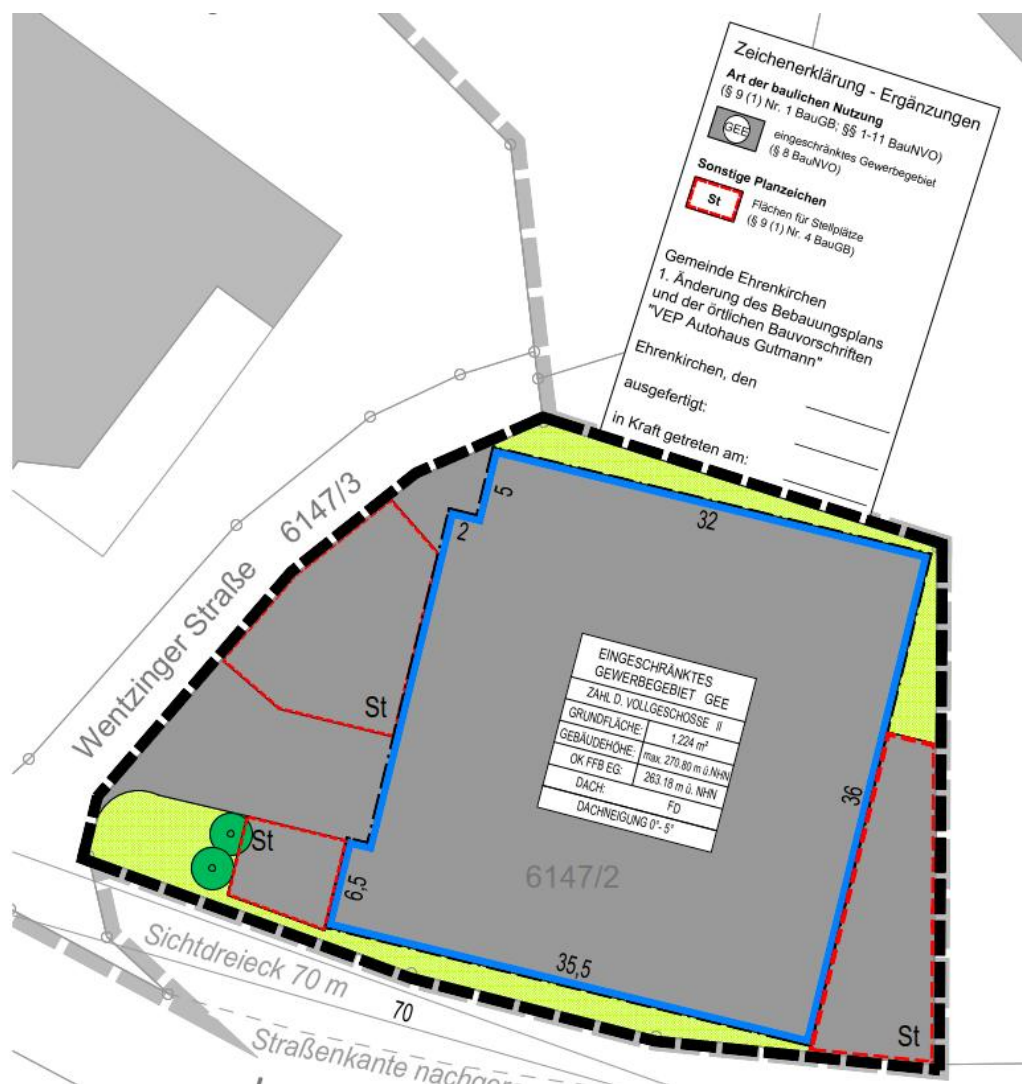


Abbildung 4: Ausschnitt aus der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „VEP Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3“ (Quelle: FSP Stadtplanung, Stand 28.07.2026)

4

Land- und forstwirtschaftliche Belange

Land- und Forstwirtschaft

Durch die Bebauungsplanänderung werden weder land- noch forstwirtschaftliche Belange tangiert. Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich und ist bereits weitestgehend bebaut und versiegelt. Landwirtschaftliche Grünland- oder Ackerflächen sowie Waldflächen sind weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend vorhanden. Der weiter nördlich gelegene Waldrand befindet sich in einer Entfernung von mehr als 30 m zum geplanten Baufenster.

5 Berechnung der Flächenversiegelung

Flächenversiegelung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) in der Fassung vom 03.06.1998 wird durch das Deckblatt der 1. Änderung in Teilen überlagert.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „VEP Lbg.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3“ und somit die Bruttobaufläche beträgt 1.924 m².

Da für den Planbereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, werden die Veränderungen, die sich durch die 1. Änderung ergeben, im Vergleich zu den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan geschildert und nicht im Vergleich zum tatsächlichen Bestand im Gelände.

Da im Plangebiet bereits 1.640 m² (teil-)versiegelt sind, ergibt sich eine zusätzliche Flächenversiegelung von 86 m² im Vergleich zum tatsächlichen Bestand.



Es liegt im Naturraum Markgräfler Hügelland auf einer Höhe von ca. 300 m ü. NHN. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Ansonsten sind keine weiteren Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen innerhalb der Plangebietsabgrenzung ausgewiesen.



Abbildung 6: Plangebiet (rot) und Schutzgebiete in der Umgebung. Die Schutzgebietskulissen für den Naturpark und das Biosphärengebiet sind aus Übersichtlichkeitsgründen nicht dargestellt. (Quelle: LUBW)

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.
- Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.
- Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V., aufgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

**Biosphären-
gebiet**

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärengebiet und grenzt an keines an, sodass es zu keiner Beeinträchtigung kommt.

**Naturschutz-
gebiete (NSG)**

Vom Plangebiet nördlich und nordöstlich ausgehend beginnt das Naturschutzgebiet „Ölberg Ehrenstetten“ (Schutzgebiets-Nr. 3.216). Durch das Bauvorhaben sind keine direkten und indirekten Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Landschafts-
schutzgebiete
(LSG)**

Das LSG „Schönberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.015) verläuft etwa 90 m nördlich / nordöstlich des Plangebiets und des Siedlungsbereichs. Das Plangebiet befindet sich jedoch nicht im Schutzgebiet. Eine weitere Betrachtung ist demnach nicht erforderlich.

**Geschützte
Biotop / FFH-
Mähwiese**

In näherer Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geschützten Biotop. Das geschützte Biotop „Möhlin mit Auwaldstreifen nördlich Ehrenstetten“ (Biotopnummer 180123150401) liegt mindestens 85m nördlich / nordöstlich des Plangebiets.

Etwa 150 m südwestlich des Plangebiets liegt die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese am südlichen Ortsrand von Ehrenstetten“ (Mähwiesen-Nr. 6510031546161970). Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

**Natura 2000
(FFH- und
Vogelschutz-
gebiete)**

Angrenzend an den nordöstlichen Siedlungsbereich von Ehrenstetten liegt das FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ (Schutzgebiets-Nr. 8012342). Aufgrund der Distanz von mind. 120 m zum FFH-Gebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es liegt kein Vogelschutzgebiet in der Nähe des Plangebiets.

**Biotopverbund-
flächen inkl.
Generalwild-
wegeplan BW**

Der Wildtierkorridor „Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald) – Liliental / Ihringen (Kaiserstuhl)“ verläuft 2,9 km südöstlich, 4,3 km östlich und 3,3 km nordöstlich des Plangebiets und erfährt durch das Bauvorhaben keine Beeinträchtigung.

In der Abbildung 7 sind Biotopverbundflächen trockener und feuchter Standorte in der Umgebung des Plangebiets ersichtlich, diese werden durch das Bauvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Entfernung ergeben sich keine Eingriffe in Biotopverbundflächen.



Abbildung 7: Plangebiet (rot) und Biotopverbundflächen in der Umgebung (Quelle: LUBW)

6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Mit dem Bauvorhaben ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

6.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen Die Biotoptypen-Kartierung erfolgte am 15. Oktober 2025 im Gelände und wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Als Grundlage für die Erfassung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet.

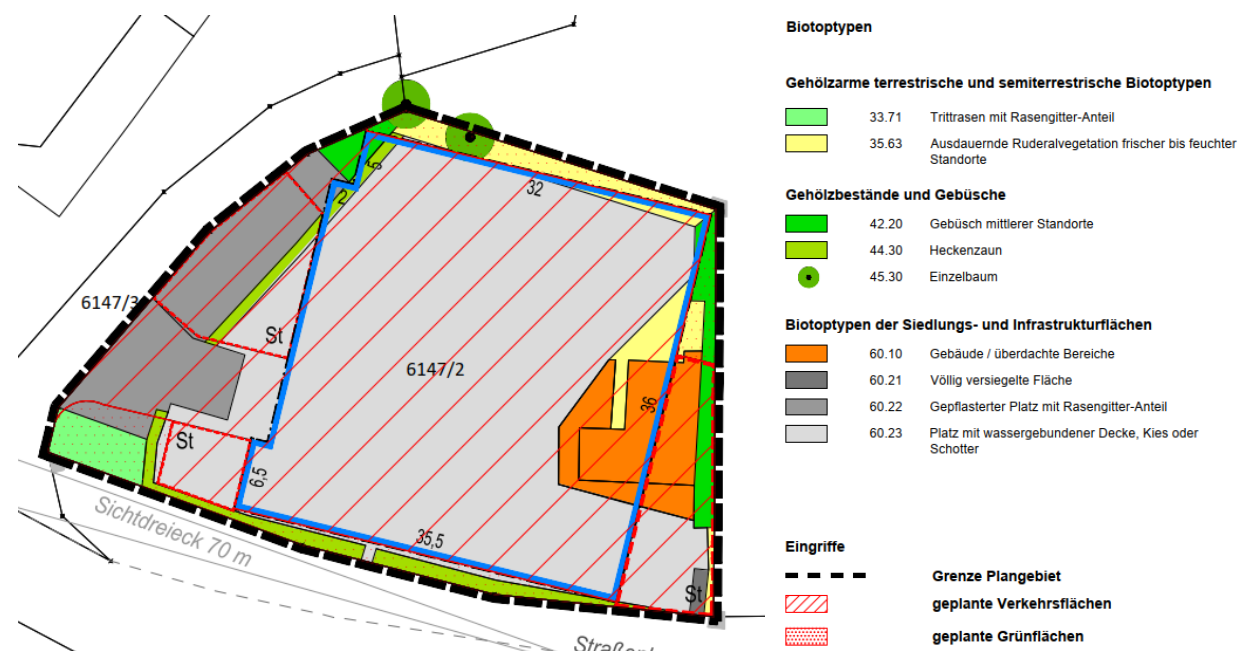


Abbildung 8: Bestandsplan der Biotoptypen (Quelle: galaplan decker, Stand: 28.07.2026)

33.71 Trittrassen mit Rasengitter- Anteil

Im südwestlichen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich eine kleine Fläche aus Trittrassen mit Rasengitter-Anteil. Dieser wird durch häufige Mahd niedrig gehalten und dient als Parkplatz für Neuwagen des Autohauses Gutmann. Außerdem befinden sich dort zwei versiegelte Fundamente (je ca. 1x1 m²). Gekennzeichnet wird der Trittrassen durch v. a. trittresistente Arten. Folgende Arten wurden aufgenommen: *Bellis perennis* (Ausdauerndes Gänseblümchen), *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Trifolium repens* (Weiß-Klee), *Achillea millefolium* agg. (Gemeine Schafgarbe), *Hypochaeris radicata* (Gewöhnliches Ferkelkraut), *Plantago major* (Breit-Wegerich), *Taraxacum* sect. *Ruderalia* (Wiesen-Löwenzahn), *Erigeron annuus* (Einjähriges Berufkraut/Feinstrahl) und *Plantago media* (Mittlerer Wegerich).



Abbildung 9: Trittrassen mit Rasengitter-Anteil und Fundamenten im Plangebiet (Fotos: galaplan decker)

35.63 Ausdauernde Ruderal- vegetation frischer bis feuchter Standorte

Am nördlichen Gebietsrand sowie um die Gebäude im Osten des Plangebiets wächst Ruderalvegetation. Am nördlichen Rand ist diese aufgrund der Angrenzung zum Nachbargrundstück zum Teil durch typische Arten des Gartens geprägt. Folgende Arten wurden aufgenommen: *Rosa* sp. (Rose), *Rubus fruticosus* (Echte Brombeere), *Hedera helix* (Gewöhnlicher Efeu), *Taraxacum* sect. *Ruderalia* (Wiesen-Löwenzahn), *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis), *Galium mollugo* (Wiesen-Labkraut), *Setaria viridis* (Borstenhirse), *Chelidonium majus* (Schöllkraut), *Verbascum* sp. (Königskerze), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Geranium robertianum* (Ruprechtskraut), *Urtica dioica* (Große Brennnessel), *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz), *Glechoma hederacea* (Gundermann), *Plantago major* (Breit-Wegerich) und *Lamium maculatum* (Gefleckte Taubnessel).



Abbildung 10: Ausdauernde Ruderalvegetation im Plangebiet (Fotos: galaplan decker)

42.20 Gebüsch mittlerer Standorte

Am östlichen Rand sowie im nordwestlichen Bereich des Plangebiets befinden sich Gebüsche mittlerer Standorte. Folgende Arten wurden aufgenommen: *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball), *Rubus fruticosus* (Echte Brombeere), *Rosa* sp. (Rose), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Acer platano-ides* (Spitz-Ahorn), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Prunus avium* (Vogelkirsche) und *Prunus spinosa* (Schlehe).

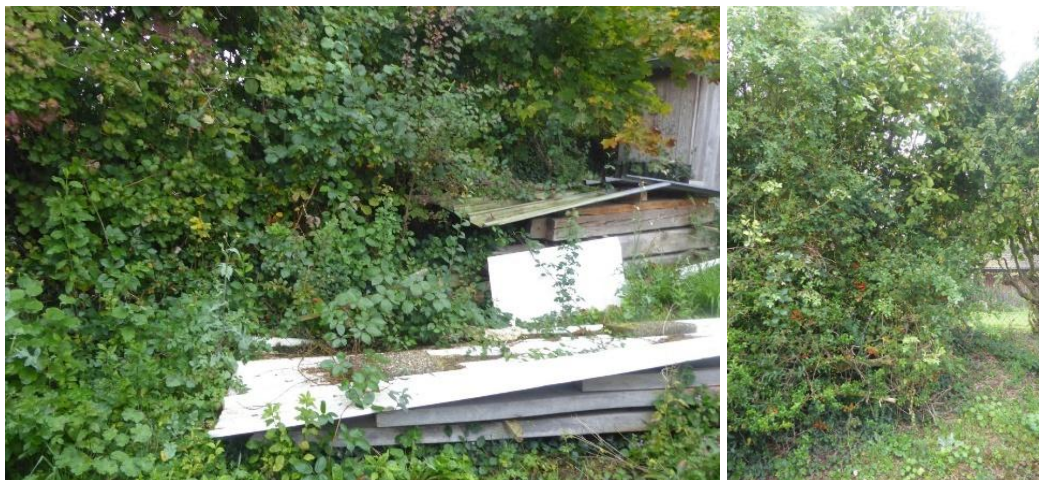


Abbildung 11: Gebüsche mittlerer Standorte im Plangebiet (Fotos: galaplan decker)

44.30 Heckenzaun

Ein Heckenzaun begrenzt das Plangebiet am südlichen Rand. Ein weiterer Heckenzaun im Westen des Plangebiets grenzt den Schotterplatz von den Parkplätzen ab. Die Heckenzäune sind aus Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) und zwischen 0,8 und 1 m breit.



Abbildung 12: Heckzäune im Plangebiet (Fotos: galaplan decker)

45.30 Einzelbaum

Am nördlichen Rand des Plangebiets wächst ein Einzelbaum (Berg-Ahorn).



Abbildung 13: Berg-Ahorn am nördlichen Rand des Plangebiets (Fotos: galaplan decker)

**60.10
Gebäude /
überdachte
Bereiche**

Im Osten des Plangebiets befinden sich mehrere Gebäude. Darunter zählen eine Hütte, ein Carport mit angrenzendem Lagerplatz unterschiedlicher Materialien sowie ein Holzschopf.



Abbildung 14: Gebäude im Plangebiet: Hütte (links), Carport (Mitte), Holzschopf (rechts) (Fotos: galaplan decker)

**60.21
Völlig versie-
gelte Fläche**

In der südöstlichen und in südwestlichen Ecke des Plangebiets befinden sich Fundamente. Diese sind ca. 1,5x5 m (Südosten) und ca. 1x1 m (Südwesten) groß. Sie werden als Fundamente für Fahnenmaste genutzt.

**60.22
Gepflasterter
Platz mit Rasen-
gitter-Anteil**

Am westlichen Rand des Plangebiets befinden sich Flächen mit Pflastersteinen. Teilweise sind diese durch Rasengitter ersetzt. Diese Flächen werden als Parkplätze und als Einfahrt auf das Plangebiet genutzt.

**60.23
Platz mit was-
sergebundener
Decke, Kies
oder Schotter**

Der größte Teil des Plangebiets besteht aus einer Kiesfläche. Diese Fläche wird als Parkplatz für Neuwagen genutzt.

Tiere	Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage inmitten des Siedlungsbereichs in naturschutzfachlicher Hinsicht unterdurchschnittlich ausgeprägt. Große Teile des Plangebiets sind bereits überbaut oder mit Kies bedeckt. Die vorhandenen Grünflächen werden intensiv gepflegt. Die vereinzelt vorhandenen Gehölze, die für Tiere nützlich sein könnten, bleiben nicht erhalten. Die bestehenden Gebäude stellen einen Lebensraum für siedlungsadaptierte Vogel- und Fledermausarten dar. Die Gebäude sowie die Gehölze bleiben nicht erhalten, sodass diese Lebensräume für Tiere nicht mehr zur Verfügung stehen. Es sind keine Biotoptypen vorhanden, bei denen derzeit eine Gefährdung besteht oder die spezifische Standortansprüche haben. Somit kann dem Plangebiet gemäß der Bewertungskriterien von RECK (1990) nur eine geringe Wertstufe bzw. ein geringes Besiedelungspotenzial durch Tierarten zugewiesen werden. Ein Vorkommen von seltenen Tierarten kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Geschützte Arten, die siedlungsadaptiert sind, könnten im Plangebiet vorhanden sein.
Bedeutung / Empfindlichkeit	Die bereits versiegelten bzw. überbauten Flächen sind in Bezug auf die Bedeutung im Naturhaushalt und für die Biotop- und Artenvielfalt als Defizitbereiche anzusehen. Der Einzelbaum und das Gebüsch bekommen eine mittlere Wertigkeit. Die restlichen Flächen (Trittrasen, Heckenzaun, kleine Grünflächen) sind von geringer Bedeutung. Analog zur Bedeutung lässt sich auch die Empfindlichkeit beurteilen.
Prognostizierte Auswirkungen	Derzeit besteht das Gelände hauptsächlich aus Kiesfläche. Der Versiegelungsgrad wird sich durch die 1. Bebauungsplanänderung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan um lediglich 9 m² erhöhen. Die bisherigen Pflanzbindungen und -gebote können bis auf die zwei Pflanzgebote bei der Zufahrt nicht erhalten bleiben. Zusätzliche Pflanzgebote von Sträuchern werden aber in den Randbereichen festgesetzt. Hinzu kommen Fassadenbegrünungselemente am neuen Gebäude.
Maßnahmen	<u>Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation</u> Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: ➤ Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken. ➤ Die Beleuchtungen sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Zu verwenden sind UV-anteilarne Leuchten festgesetzt (sog. Fledermausleuchten, z. B. staubdichte Natriumdampflampen und LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm). Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Die Leuchtkörper sind so niedrig wie möglich und mit dem Lichtkegel nach unten anzubringen. Wo dies unter Sicherheitsaspekten nicht möglich ist, wird ein Abschaltmechanismus empfohlen. Eine Beleuchtung innerhalb von Gehölzen ist nicht zulässig und die Beleuchtung ist so auszurichten, dass eine Abstrahlung in Gehölze der Umgebung vermieden wird. ➤ Die Fassaden sind entsprechend der vorhabenbezogenen Planung auf einer gesamten Lauflänge von mindestens 20 m und einer Mindesthöhe von 6,20 m über der Geländeoberkante mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß der Pflanzliste 3 (Anhang) zu begrünen. Je angefangene 2 m Fassadenlänge ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. ➤ Entsprechend dem Eintrag im zeichnerischen Teil sind heimische, landschaftstypische Laub- oder Obstbäume gemäß der Pflanzliste 1 (Anhang) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- Die privaten Grünflächen sind auf mindestens 100 m² mit heimischen, landschaftstypischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste 2 (Anhang) zu bepflanzen. Die Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die restlichen Flächen der privaten Grünflächen sind als Wiesenflächen anzulegen oder mit Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Das Mahdgut der Grünflächen ist abzuräumen.

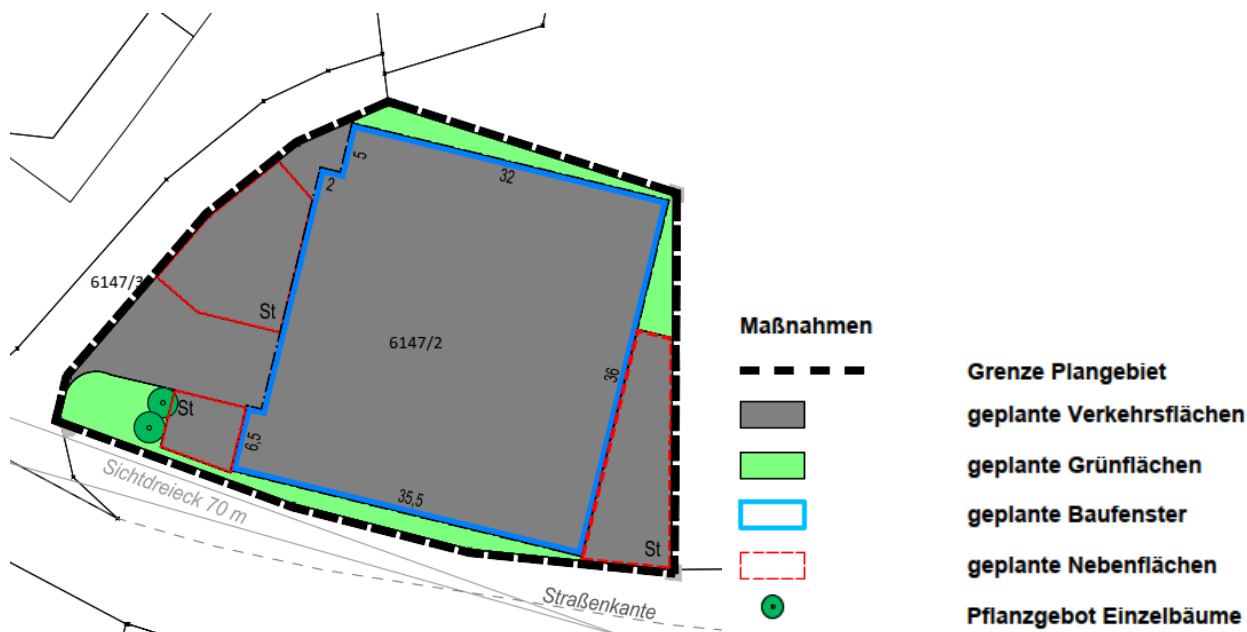


Abbildung 15: Maßnahmenplan (Quelle: galaplan decker, Stand: 28.07.2026)

Im Hinblick auf den **Artenschutz** ist zudem Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn der Bauarbeiten müssen im zulässigen Vergrämnungszeitfenster (im Frühjahr Anfang März bis Ende April oder im Herbst von Anfang August bis Anfang Oktober, s. Abbildung 7 der Artenschutzrechtlichen Einschätzung) die als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (Holz- und Materialablagerungen, etc.) im Plangebiet manuell abgetragen werden.
- Bis zum Beginn der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach Durchführung der Entwertungsmaßnahmen aufzusuchen.
- Eine Zuwanderung von Individuen in den entwerteten Eingriffsbereich ist zwar unwahrscheinlich, um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist aber vor Beginn der Bauarbeiten ein Reptilien-Schutzzaun mit einseitigen Überstiegshilfen (z. B. Bretter) entlang der östlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Dieser Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen, damit ein Einwandern von potenziell auf dem angrenzenden Nachbargrundstück vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert wird.
- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Dies ist im Rahmen der Baulogistik sicherzustellen.
- Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar). Dies ist im Rahmen der Baulogistik sicherzustellen.
- Da eine Nutzung der Spalten unter den Ziegeln und der Verkleidung der Hütte als Winterquartier für Einzeltiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, muss die Entfernung händisch und schonend erfolgen. Werden darin Fledermäuse gefunden, so ist der Abbau umgehend zu unterbrechen und eine Fledermaus-Fachkraft zu kontaktieren (Fledermaus-Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: 0179 4972 995).

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtlliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Bei zukünftigen Beleuchtungen sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z. B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d. h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Die Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen reduziert werden. Durchgrünungsmaßnahmen (Grünflächen, Pflanzgebote, Fassadenbegrünung) werden in einem möglichst großen Umfang festgesetzt. Da ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine vollständige Kompensation nicht erforderlich.

6.2.2

Schutzgut Boden

Methodik

Die Bestandserfassung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Geologische und Bodenkundliche Einheiten

Gemäß der Geologischen Karte „GeoLa GK 50“ des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) befindet sich das Plangebiet innerhalb der geologischen Einheit „Lösslehm“ (vgl. Abbildung 16).

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.



Abbildung 16: Plangebiet (rot) und vorhandene geologische Einheiten (Quelle: LGRB)

Bewertung der Bodenfunktionen

Auf eine vertiefende Betrachtung der Bodenfunktionen wird aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, bei dem der Wert des Bodens nicht in Ökopunkten quantifiziert werden muss, verzichtet.

Empfindlichkeit

Geotope

Schwermetallbelastung

Die VwV-Boden wurde mittlerweile von der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) abgelöst. Die Zuordnungswerte nach VwV-Boden müssen somit in die Materialklassen nach ErsatzbaustoffV überführt werden. Z2 entspricht nun der Materialklasse BM-F3 (s. nachfolgende Tabelle).

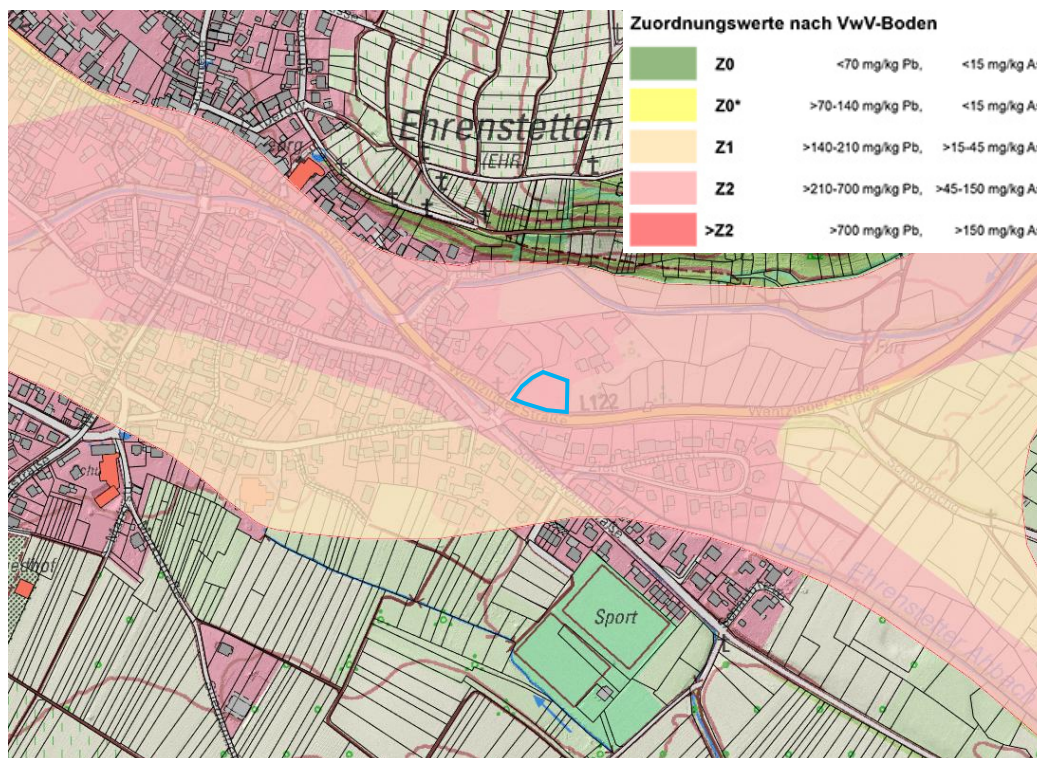


Abbildung 18: Schwermetallbelastung VwV-Boden in der Umgebung des Plangebiets (blau) (Quelle: Bürger-Geoportal Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Tabelle 1: Überführung der Bezeichnungen von Bodenmaterial (Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW 2023)

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach VwV Boden	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Bodenmaterial	Z0	Bodenmaterial der Klasse 0	BM-0
Bodenmaterial	Z0* IIIA Z0*	Bodenmaterial der Klasse 0*	BM-0*
Bodenmaterial	Z1.1	Bodenmaterial der Klasse F0*	BM-F0*
Bodenmaterial	Z1.2	Bodenmaterial der Klasse 1 und 2	BM-F1 BM-F2
Bodenmaterial	Z2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F3

BM-0*: Anforderungen an das Aus- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV (Verfüllungen)
BM-0 und BM-0*: bis zu 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile
BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3: bis zu 50 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

Archäologische Denkmalpflege	Falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten, ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege per Post, per Fax; 0761/ 208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de , unverzüglich zu benachrichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. Ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. bei Bodenfunden zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.
Prognostizierte Auswirkungen	Durch die Umsetzung des Bauvorhabens ergibt sich eine maximale Mehrversiegelung von 9 m² im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Die bisherige Teilversiegelung (gepflasterte und geschotterte Flächen, die zumindest noch geringfügig eine Versickerung zulassen) wird außerdem abnehmen und die Vollversiegelung ansteigen. Dennoch ist insgesamt nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen; der Grün-Anteil wird sich nur in geringem Maße verringern.
Maßnahmen	<u>Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation</u> Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: ➤ Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken. ➤ Die Stellplatzflächen sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasenwaben, Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen. ➤ Als BM-F3 eingestuftes Bodenmaterial kann aufgrund der hohen Belastung nur in bestimmten Verwertungsmaßnahmen mit hohen technischen Anforderungen entsorgt werden. Die verschiedenen konkreten Verwertungsmöglichkeiten sind der Tabelle 8 der ErsatzbaustoffV zu entnehmen. ➤ Zum 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung EBV (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Depo-nieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaus-hub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbau-stoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial / Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial / Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% minerali-scher Fremdbestandteile. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z. B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft. Da der Großteil des Plangebiets bereits (teil-)versiegelt ist, erübrigen sich weitere Ver-meidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Umgang von Boden.
Ergebnis	Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Boden, da bereits ein hoher Versiegelungsgrad im Plangebiet vorhanden ist und der Grün-Anteil sich nur geringfügig verringert.

6.2.3

Schutzgut Grundwasser

Bestand

Das Plangebiet liegt gemäß der Karte GeoLa HK50 des LGRB der hydrologischen Einheit „Lößsediment“. Es sind Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL) nach der LUBW. Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) gibt für das Plangebiet eine Grundwasserneubildung von 201-250 mm/a an.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Quellen- oder Wasserschutzgebiete. Das Wasserschutzgebiet „WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“, das westlich vom Plangebiet liegt, wird nicht vom Bauvorhaben tangiert.

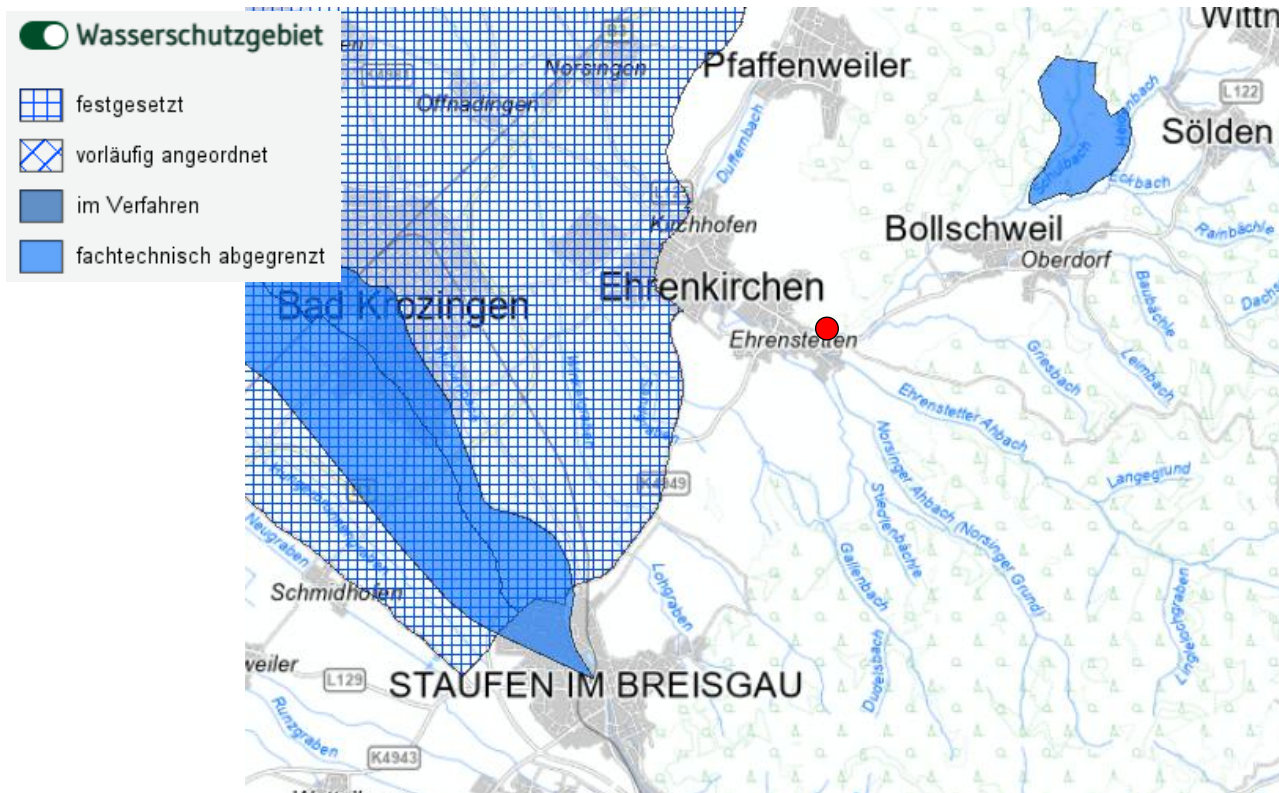


Abbildung 19: Plangebiet (rot) und Wasserschutzgebiete in der Umgebung (Quelle: LUBW)

Prognostizierte Auswirkungen

Die Umsetzung des Bauvorhabens ergibt eine maximale Mehrversiegelung von 9 m² im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan. Auf den zukünftig versiegelten Flächen ist keine Versickerung mehr möglich bzw. die Versickerung wird stark eingeschränkt.

Die Fläche ist teilweise mit Rasengittersteinen gepflastert und größtenteils geschottert. Die Planung sieht eine erhöhte Versiegelung des Plangebiets vor. Es kann dementsprechend zu einer geringeren Versickerung des Oberflächenwassers kommen.

Maßnahmen

Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation

Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Niederschlagsabflüsse der Dachflächen sollten im Bereich des Baugrundstücks über die belebte Bodenschicht (keine Sickerschächte) versickert werden.
- Im Übrigen ist die Entwässerung des Grundstücks über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehrenkirchen durchzuführen.
- Die Stellplatzflächen sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasenwaben, Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.

- Wassergefährdende Stoffe wie Beton oder Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder das Grundwasser gelangen.
- Baustoffe, Aushubmaterial, Baugeräte, Treibstoffe und Schmiermitteln sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hoch- oder Niederschlagswässer erfolgen.
- Verunreinigungen infolge von Unfällen oder des unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Schal-, Schmier- oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.) sind unverzüglich dem Landratsamt – Amt für Umweltschutz – zu melden.

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Grundwasser, da bereits ein hoher Versiegelungsgrad im Plangebiet vorhanden ist und der Grün-Anteil sich nur geringfügig verringert.

6.2.4

Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand / Betroffenheit

Im Plangebiet selbst befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Im Norden des Plangebiets fließt in näherer Umgebung der „Ehrenstetter Ahbach“ (Gewässer-ID 4340 / Ordnungszahl II) und im Süden fließt die „Möhlin“ (Gewässer-ID 4328 / Ordnungszahl II).

Für das Plangebiet liegen keine Karten zum Thema Starkregen vor. Das Gebiet liegt nicht in Hanglage oder am Hang, sodass nicht mit größeren Wassermengen von außerhalb zu rechnen ist. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Überflutungsfläche. Die nächstgelegene Überflutungsfläche HQ10 befindet sich erst in ca. 30 m südwestlicher Richtung entlang des Ehrenstetter Ahbachs (vgl. nachfolgende Abbildung).

Eine Versiegelung innerhalb der Überschwemmungsflächen ist nicht vorgesehen.



Abbildung 20: Plangebiet (rot) und Überflutungsflächen (Quelle: LUBW)

Ergebnis Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen des „Ehrenstetter Ahbachs“ und der „Möhlin“. Betroffenheiten durch Überflutungsflächen oder Starkregen werden durch die Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht erwartet. Auf eine weitere Darstellung des Schutzgutes Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

6.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestand Regionales Klima

Ehrenstetten hat eine Jahresmitteltemperatur von 9 °C, die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge 1115 mm (Quelle: climate-data.org). Ausgeprägte Berg- und Talwindssysteme sind im Vorhabenbereich innerhalb der Siedlungsflächen nicht zu erwarten.

Kleinklima

Dem Kleinklima ist eine geringe Bedeutung zuzuweisen. Die Fläche ist größtenteils mit Kies bedeckt und kleinteilig mit Rasengittersteinen ausgelegt (Stellplätze für Gebraucht- und Neuwagen von Autohaus Gutmann). Auch einige vollversiegelte Flächen sind durch die Gebäude vorhanden. Diese Bereiche sind als Defizitbereiche zu werten. Wichtige Funktionen im Kleinklima könnten die umliegenden Hecken im Norden und Osten des Plangebiets haben. Diese beinhalten einzelne Bäume, die zur Beschattung beitragen.

Die im Norden fließende Möhlin und der im Süden fließende Ehrenstetter Ahbach haben aufgrund des Abstands von mindestens 30 m zum Plangebiet keine besondere Auswirkung auf das Kleinklima der bereits überplanten Fläche.

Prognostizierte Auswirkungen Durch die zusätzliche geringe Flächenversiegelung werden die Überhitzungserscheinungen im Plangebiet leicht zunehmen. Zudem können die bestehenden Gehölze im Plangebiet voraussichtlich nicht erhalten bleiben.

Eine geringe Zunahme des Verkehrs und somit der Schadstoffemissionen ist durch die vorliegende Planung zu erwarten. Das Parkdeck soll zukünftig Platz für mehr Fahrzeuge bieten als im Ist-Zustand.

Maßnahmen Die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die Pflanzung von Gehölzen, die Ausweisung von privaten Grünflächen und die Fassadenbegrünung, wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Klima / Luft aus. Gesonderte Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Ergebnis Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Klima / Luft. Die Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen reduziert werden.

Da ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine vollständige Kompensation nicht erforderlich.

6.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand Ehrenstetten ist Ausflugs- und Urlaubsziel von einigen Erholungssuchenden und Touristen aufgrund der reizvollen Landschaft (Weinberge) und der Nähe zum Schwarzwald.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortsmitte Ehrenstetten sowie südöstlich der Ortsmitte Ehrenkirchen. Das Naturschutzgebiet „Ölberg Ehrenstetten“ nördlich des Plangebiets kann als Erholungsgebiet zum Wandern und Radfahren dienen. Zudem bestehen ausgeschilderte Mountainbiketouren in der Umgebung Ehrenkirchen. Als bekanntes Ausflugsziel in näherer Umgebung des Plangebiets gilt der „Steinzeitpfad am Ölberg“.

Am südlichen Rand des Plangebiets gibt es eine Sitzbank, die dem kurzen Verweilen dient.

Zusammengefasst stellt das Plangebiet keine besondere Rolle für die Erholung dar. Die in näherer Umgebung liegenden Wanderwege und Erholungsgebiete werden nicht vom Bauvorhaben beeinträchtigt.

Prognostizierte Auswirkungen	Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird sich durch das neue Parkdeck verändern. Das Grundstück ist bereits jetzt zum Großteil stark anthropogen überprägt. Das neue Parkdeck fügt sich neben dem bestehenden Autohaus-Gebäude in die Ortsrandlage ein. Erhebliche Kulissenwirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Erholungsfunktionen der Umgebung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen	Durch diverse örtliche Bauvorschriften wird eine harmonische Einbindung des Neubaus in die Umgebung sichergestellt. Dies ist insbesondere durch die Lage des Gebiets im Innenbereich und die ländliche Prägung erforderlich. Insgesamt sollen durch diese Vorschriften ein angleichendes Erscheinungsbild der Bebauung an das Bestandsgebäude erreicht werden. Unter anderem gelten die folgenden Vorgaben: ➤ Für die Oberflächengestaltung von Dächern und Fassaden sind Wellfaserzement, Dachpappe, Leuchtfarben sowie stark reflektierende Materialien unzulässig. Solarmodule und Fensterflächen sind ausschließlich mit reflexionsarmen Oberflächen bzw. Frontgläsern zulässig. ➤ Holzfassaden sowie begrünte Fassaden sind zulässig. ➤ Bei der Gestaltung der Fassaden und Dächer ist auf die Verwendung von grellen Farben zu verzichten. Zudem wirken sich auch die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgeführten Maßnahmen alle positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung aus.
Ergebnis	Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht eine geringfügige Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung. Die Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen reduziert werden. Da ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine vollständige Kompensation nicht erforderlich.

6.2.7

Schutzgut Mensch

Bestand / Betroffenheit

Das Plangebiet grenzt an den Siedlungsraum von Ehrenstetten an. Zu drei Seiten finden sich direkte Anwohner.

Bereits besteht das Plangebiet hauptsächlich aus Stellplätzen. Die Anzahl der Stellplätze wird durch den Ausbau zu einem Parkdeck erhöht. Eine geringe Zunahme des Verkehrs ist daher durch die vorliegende Planung zu erwarten.

Es wird voraussichtlich nicht zu einem großen Verkehrsaufkommen durch viele abfahrende Fahrzeuge kommen. Das Parkdeck dient vorrangig dem ruhenden Verkehr und Schaubereich. Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge wird zudem nur innerhalb der Geschäftszeiten des Autohauses Gutmann erwartet. Der Lärmkonflikt in den Nachtstunden entsteht demnach nicht.

Auf ein Lärmgutachten kann nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.

Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Mensch wird nicht gesehen.

6.2.8

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand / Betroffenheit

Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Im Plangebiet befindet sich ein Carport und eine angrenzende Hütte bzw. Schuppen als bauliche Anlagen. Dies stehen nicht unter Denkmalschutz.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

6.2.9 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bestand / Betroffenheit Durch die geplante Bebauung werden etwa 29 m² zusätzlich zur derzeit maximal versiegelbaren Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans überplant.

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da direkt im Anschluss an bestehende gewerbliche Nutzung gebaut wird und das Plangebiet schon jetzt durch das Autohaus in Nutzung ist.

Verkehrstechnisch ist das Plangebiet bereits erschlossen: Im Süden verläuft die „Wentzinger Straße“, im Westen die Abzweigung „Wentzinger Straße“. Eine weitere Erschließung ist nicht erforderlich.

Wald- oder landwirtschaftliche Flächen werden durch das Bauvorhaben nicht umgenutzt.

Auf eine vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Fläche kann nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.

6.2.10 Natürliche Ressourcen

Bestand / Betroffenheit Die primären Ziele des Schutzgutes Natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Hierfür wird die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich empfohlen.

Landwirtschaftliche Flächen sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Es handelt sich um ein bereits stark anthropogen überprägtes Grundstück.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine Überbauung im Innenbereich handelt und die Infrastruktur schon vorhanden ist, ergibt sich kein großer zusätzlicher Flächenverbrauch, der zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu erheblichen Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt.

Für das Schutzgut Natürliche Ressourcen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand eine geringe Betroffenheit.

6.2.11

Schutzgut Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich am Rand des bestehenden Siedlungsbereichs und weist daher keine hohe biologische Vielfalt auf. Große Teile des Plangebiets sind bereits überbaut oder (teil-)versiegelt. Die vorhandenen Grünflächen in den Randbereichen werden intensiv gepflegt. Das Gebüsch am östlichen Plangebietsrand und der Einzelbaum gelten als einzige etwas höherwertigere Strukturen. Der bestehende Carport und die angrenzende Hütte bzw. Schuppen stellen zudem einen Lebensraum für siedlungsadaptierte Vogel- und Fledermausarten dar. Ein Vorkommen von Eidechsen ist außerdem in den Randbereichen möglich. Die Gebäude und die Gehölze müssen dem Vorhaben weichen. Allerdings kann auch das neue Gebäude als Lebensraum dienen. Die Festsetzung von Grünflächen, Pflanzgeboten und Fassadenbegrünung wirkt sich darüber hinaus positiv auf das Schutzgut Biologische Vielfalt aus.

Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen.

6.2.12 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der Umweltbelange werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen Verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur- und Sachgüter	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen/ Energienutzung/ Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

Ergebnis

Durch den Bebauungsplan „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit von Wirkungsketten, d. h. es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

6.3 Hinweis Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artenschutz

Im Plangebiet fand eine Übersichtsbegehung mit Erfassung der Habitatstrukturen und Biotoptypenkartierung statt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich durch das Vorhaben eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen **Reptilien, Vögel und Fledermäuse**.

Für diese Artengruppen wurden daher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

Die Maßnahmen sind dem Kapitel „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ zu entnehmen.

Detaillierte Informationen zu den planungsrelevanten Artengruppen sind der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 28.07.2026 von galaplan decker zu entnehmen. In diesem Umweltbelange-Gutachten erfolgen keine weiteren Ausführungen zum Artenschutz.

7 Zusammenfassung

Anlass	Anlass der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) ist der Neubau eines Parkdecks.
Verfahren	Die Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und erfolgt daher im beschleunigten Verfahren.
Plangebiet	Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 6147/2 und hat eine Größe von 1.924 m ² .
Eingriffe	Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Erhöhung der Flächenversiegelung um 9 m²; gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände um 86 m². Der Einzelbaum und das Gebüsch am nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets gehen voraussichtlich verloren. Die Kies-Fläche wird überbaut und zum Großteil vollständig versiegelt. Der Carport sowie die Hütte und der Schuppen werden zurückgebaut. Die bisherigen Pflanzbindungen und -gebote können bis auf die zwei Pflanzgebote bei der Zufahrt nicht erhalten bleiben. Zusätzliche Pflanzgebote von Sträuchern werden aber in den Randbereichen festgesetzt. Hinzu kommen Fassadenbegrünungselemente am neuen Gebäude.
Maßnahmen	<u>Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation</u> Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: ➤ Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken. ➤ Die Beleuchtungen sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Zu verwenden sind UV-anteilarne Leuchten festgesetzt (sog. Fledermausleuchten, z. B. staubdichte Natriumdampflampen und LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm). Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Die Leuchtkörper sind so niedrig wie möglich und mit dem Lichtkegel nach unten anzubringen. Wo dies unter Sicherheitsaspekten nicht möglich ist, wird ein Abschaltmechanismus empfohlen. Eine Beleuchtung innerhalb von Gehölzen ist nicht zulässig und die Beleuchtung ist so auszurichten, dass eine Abstrahlung in Gehölze der Umgebung vermieden wird. ➤ Die Fassaden sind entsprechend der vorhabenbezogenen Planung auf einer gesamten Lauflänge von mindestens 20 m und einer Mindesthöhe von 6,20 m über der Geländeoberkante mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß der Pflanzliste 3 (Anhang) zu begrünen. Je angefangene 2 m Fassadenlänge ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. ➤ Entsprechend dem Eintrag im zeichnerischen Teil sind heimische, landschaftstypische Laub- oder Obstbäume gemäß der Pflanzliste 1 (Anhang) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. ➤ Die privaten Grünflächen sind auf mindestens 100 m² mit heimischen, landschaftstypischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste 2 (Anhang) zu bepflanzen. Die Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die restlichen Flächen der privaten Grünflächen sind als Wiesenflächen anzulegen oder mit Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Das Mahdgut der Grünflächen ist abzuräumen.

- Die Stellplatzflächen sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasenwaben, Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.
- Als BM-F3 eingestuftes Bodenmaterial kann aufgrund der hohen Belastung nur in bestimmten Verwertungsmaßnahmen mit hohen technischen Anforderungen entsorgt werden. Die verschiedenen konkreten Verwertungsmöglichkeiten sind der Tabelle 8 der ErsatzbaustoffV zu entnehmen.
- Zum 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung EBV (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial / Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial / Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z. B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.
- Die Niederschlagsabflüsse der Dachflächen sollten im Bereich des Baugrundstücks über die belebte Bodenschicht (keine Sickerschächte) versickert werden.
- Im Übrigen ist die Entwässerung des Grundstücks über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehrenkirchen durchzuführen.
- Wassergefährdende Stoffe wie Beton oder Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder das Grundwasser gelangen.
- Baustoffe, Aushubmaterial, Baugeräte, Treibstoffe und Schmiermitteln sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hoch- oder Niederschlagswässer erfolgen.
- Verunreinigungen infolge von Unfällen oder des unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Schal-, Schmier- oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.) sind unverzüglich dem Landratsamt – Amt für Umweltschutz – zu melden.
- Für die Oberflächengestaltung von Dächern und Fassaden sind Wellfaserzement, Dachpappe, Leuchtfarben sowie stark reflektierende Materialien unzulässig. Solarmodule und Fensterflächen sind ausschließlich mit reflexionsarmen Oberflächen bzw. Frontgläsern zulässig.
- Holzfassaden sowie begrünte Fassaden sind zulässig.
- Bei der Gestaltung der Fassaden und Dächer ist auf die Verwendung von grellen Farben zu verzichten.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** ist zudem Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn der Bauarbeiten müssen im zulässigen Vergrämnungszeitfenster (im Frühjahr Anfang März bis Ende April oder im Herbst von Anfang August bis Anfang Oktober, s. Abbildung 7 der Artenschutzrechtlichen Einschätzung) die als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (Holz- und Materialablagerungen, etc.) im Plangebiet manuell abgetragen werden.
- Bis zum Beginn der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach Durchführung der Entwertungsmaßnahmen aufzusuchen.

- Eine Zuwanderung von Individuen in den entwerteten Eingriffsbereich ist zwar unwahrscheinlich, um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist aber vor Beginn der Bauarbeiten ein Reptilien-Schutzzaun mit einseitigen Überstiegshilfen (z. B. Bretter) entlang der östlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Dieser Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen, damit ein Einwandern von potenziell auf dem angrenzenden Nachbargrundstück vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert wird.
- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Dies ist im Rahmen der Baulogistik sicherzustellen.
- Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar). Dies ist im Rahmen der Baulogistik sicherzustellen.
- Da eine Nutzung der Spalten unter den Ziegeln und der Verkleidung der Hütte als Winterquartier für Einzeltiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, muss die Entfernung händisch und schonend erfolgen. Werden darin Fledermäuse gefunden, so ist der Abbau umgehend zu unterbrechen und eine Fledermaus-Fachkraft zu kontaktieren (Fledermaus-Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: 0179 4972 995).
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Bei zukünftigen Beleuchtungen sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z. B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d. h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Ergebnis

Das Plangebiet liegt am Rande eines Siedlungsbereichs und ist bereits zu einem Großteil stark anthropogen überprägt und (teil-)versiegelt. Durch das Vorhaben gehen lediglich ein Einzelbäume und ein Gebüsch von mittlerer Wertigkeit verloren. Die Grünflächen verringern sich geringfügig. Durch grünordnerische Maßnahmen (Pflanzgebote, private Grünflächen, Fassadenbegrünung) kann auch zukünftig eine gewisse Durchgrünung sichergestellt werden. Es ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand höchstens geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Artenschutz

Im Plangebiet fand eine Übersichtsbegehung mit Erfassung der Habitatstrukturen und Biotoptypenkartierung statt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich durch das Vorhaben eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen **Reptilien, Vögel und Fledermäuse**. Für diese Artengruppen wurden daher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

Die Maßnahmen sind dem Kapitel „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ zu entnehmen.

Detaillierte Informationen zu den planungsrelevanten Artengruppen sind der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 28.07.2026 von galaplan decker zu entnehmen. In diesem Umweltbelange-Gutachten erfolgen keine weiteren Ausführungen zum Artenschutz.

8 Anhang

8.1 Pflanzliste 1 – Baumpflanzungen

Zulässig sind standortgerechte, in Ehrenkirchen heimische, landschaftstypische Laub- oder Obstbaumarten aus dem Naturraum 201 (Markgräfler Hügelland) und dem Vorkommensgebiet 5.1 (Quelle: Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg, LUBW 2024). Die Bäume müssen zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen, 3x verpflanzt und als Hochstamm ausgebildet sein.

Laubbäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

Obstbäume (Beispiele)

<u>Äpfel:</u>	Berlepsch, Brettacher, Boskoop, Bittenfelder, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Lebel, Jakob Fischer Früh, Kardinal Bea, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Winterrambour, Witshire, Rewena
<u>Birnen:</u>	Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas
<u>Kirschen:</u>	Dollenseppler, Langstieler, Johanna
<u>Zwetschgen:</u>	Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnapspflaume
<u>Walnuss:</u>	Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

8.2 Pflanzliste 2 – Strauchpflanzungen

Zulässig sind standortgerechte, in Ehrenkirchen heimische, landschaftstypische Strauch- bzw. Gehölzarten aus dem Naturraum 201 (Markgräfler Hügelland) und dem Vorkommensgebiet 5.1 (Quelle: Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg, LUBW 2024). Die Sträucher müssen eine Höhe zum Pflanzzeitpunkt von mindestens 60 cm aufweisen und 2x verpflanzt sein.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

8.3 Pflanzliste 3 – Fassadenbegrünung

<i>Actinidia</i> in Arten und Sorten	<i>Actinidia</i> in Arten und Sorten
<i>Actinidia arguta</i>	Strahlengriffel
<i>Akebia quinata</i>	Klettergurke
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Amphelopsis</i> sp.	Scheinrebe
<i>Bryonia</i> sp.	Zaunrübe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete
<i>Campsis</i> sp.	Trompetenblume
<i>Celastrus</i> sp.	Baumwürger
<i>Clematis</i> / Hybriden	Waldrebe
<i>Euonymus fortune</i>	Kletterspindelstrauch
<i>Fallopia aubertii</i>	Schlingknöterich
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelier
<i>Lonicera heckrottii</i>	Feuer-Geißschlinge
<i>Parthenocissus vitacea</i>	Wilder Wein (ohne Haftscheiben)
<i>Polygonum aubertii</i>	Schling-Knöterich
<i>Rosa</i> ssp.	Kletterrosen, Ramblerrosen, ungefüllte Sorten
<i>Rubus fruticos</i>	Gemeine Brombeere
<i>Solanum ducamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten
<i>Tamus communis</i>	Schmerwurz
<i>Vitis labrusca</i>	Fuchsrebe
<i>Vitis riparia</i>	Duftrebe
<i>Vitis vinifera</i> in Sorten	Echter Wein
<i>Wisteria floribunda/sinensis</i>	Blauregen